

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Rath dieser Stadt bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Exemplare des 38sten und des 40sten Stückes der diesjährigen Gesessammlung, enthaltend:

No. 15. eine Generalverordnung, die wegen des Umsichgreifens der asiatischen Cholera in den Königl. Staaten ferner getroffenen Maasregeln betreffend, vom 6. September 1831, und

No. 61. das Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschiedes und der Verfassungs-urkunde vom 7. September 1831,

auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses, zu Jedermanns Einsicht und Nachsichtigung angeschlagen worden sind. Leipzig, den 21. September 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

B e k a n n t m a c h u n g .

Da die zu Verzinsung und Tilgung der Stadtschulden bestimmte Miethzins-Abgabe, bis zu fernerweiter Bekanntmachung, in der bisherigen Maasse zu erheben ist, so sind die für jegige Michaelismesse von den auswärtigen Kaufleuten zu leistenden Beiträge zu der gedachten Abgabe

vom heutigen Tage an bis spätestens Freitags, den 30. dieses Monats, in der im Erdgeschosse des Rathhauses am Naschmarke befindlichen Einnahme pünktlich zu entrichten.

Ebenaselbst werden auch die, von den hiesigen Hausbesitzern auf den Termin Michael dieses Jahres einzureichenden gewöhnlichen Anzeigen der eingetretenen Miethveränderungen einheimischer und auswärtiger Miethleute in Empfang genommen.

Leipzig, am 27. September 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

B e k a n n t m a c h u n g .

Unter Beziehung auf die bereits in der Leipziger Zeitung Nr. 208 (Seite 2164) und Nr. 223, vom Königlichem Ober-Postamte erlassenen Bekanntmachungen, in Betreff der gegenwärtig den Reisenden und Sendungen nach dem Kurfürstenthume Hessen und nach der freien Stadt Frankfurt a. M. nöthigen Gesundheits-Zeugnisse, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß zufolge der von der Kurfürstl. Hessischen obersten Sanitäts-Behörde gegen die Einschleppung der ansteckenden Brechrubr getroffenen Maasregeln, zu allen Gegenständen, sowohl zu den Postwagenstücken, als auch zu den Briefen mit Geld, Cassen-Anweisungen, Zinsleisten, Documenten, Proben, Schriften und gedruckten Sachen, welche eine der Kurbessischen Haupt-Gränz-Zollstätten zu Wizenhausen, Netra und Rasdorf (auf der Straße aus Sachsen nach Frankfurt a. M.) oder auch eine der Neben-Zollstätten passieren sollen, mit genügenden Gesundheits-Attesten versehen seyn müssen, und daß Gegenstände aus angesteckten Orten oder aus dem Umkreis von 10 Meilen daselbst nur dann durchgelassen werden, wenn dem etwa dabei befindlichen Gesundheits-Scheine auch eine Bescheinigung beiliegt, daß die Gegenstände an der Elbe die vorschristliche Contumaz abgehalten haben. Leipzig, den 26. September 1831.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.
von Hüttner.